



- PER E-MAIL ! -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4784
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

6. November 2023

Mein Aktenzeichen
4009E23-0134
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131-16-4837
06131 16-4844

**27. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz
vom 2. November 2023;**

TOP 12: Strafverfolgungsstatistik 2022

**Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/4691 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der genannten Sitzung hat der Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz die Landesregierung zu TOP 12 um schriftliche Berichterstattung gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

1/10

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

„Anrede,

ich berichte heute über die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik Rheinland-Pfalz für das Jahr 2022. In ihr sind alle rechtskräftigen Verurteilungen durch rheinland-pfälzische Gerichte aus dem Jahr 2022 enthalten.

Bei der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich um eine bundeseinheitliche Statistik.

Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch aus den Geschäftsstellen-Verwaltungsprogrammen. Die Grundtabellen werden durch das Statistische Landesamt zusammengeführt.

Die Strafverfolgungsstatistik soll die Strukturen der strafgerichtlichen Entscheidungspraxis abbilden und Veränderungen sowohl der gerichtlich registrierten Kriminalität als auch deren gerichtlicher Bewertung aufzeigen. Zu diesem Zweck werden demografische Merkmale der Abgeurteilten, insbesondere Alter zur Tatzeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, die Art der Straftat sowie die Art der Entscheidung und die verhängte Sanktion erfasst.

Der Aufenthaltsstatus einer verurteilten Person ist kein Erfassungsmerkmal. Flüchtlinge und Asylsuchende gehören daher in der Strafverfolgungsstatistik zur großen Gruppe der „Nichtdeutschen bzw. Staatenlosen“, in die aber zum Beispiel auch Touristen, Erntehelfer oder Durchreisende fallen, aber auch Personen, die sich hier illegal aufhalten.

Vorab eine kurze Erläuterung der wichtigsten Begrifflichkeiten:

Wenn von Abgeurteilten die Rede ist, sind darunter Angeklagte zu verstehen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden, oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, in deren Verfahren andere Entscheidungen getroffen wurden, z. B. Einstellungen oder Freisprüche.

Die Gruppe der Abgeurteilten ist daher größer als die der Verurteilten.

Die zentralen Ergebnisse für 2022 können wie folgt zusammengefasst werden, wobei jeweils im Vergleich zu Vorjahren die besondere Situation der vergangenen Jahre – vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung – berücksichtigt werden muss.

Die Zahl der Aburteilungen war leicht rückläufig. Im Jahr 2022 hatten die für Strafsachen zuständigen Gerichte des Landes über 36.025 Personen zu urteilen. Im Jahr zuvor waren es 37.415 Personen. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang der Aburteilungen um 3,7 Prozent.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 29.853 Personen verurteilt. 2021 waren es 30.697 Verurteilungen. Die Zahl der in Rheinland-Pfalz verurteilten Personen ist somit um 2,7 Prozent gesunken.

Die Freispruchquote lag bei 2,4 Prozent; etwas höher als 2021 mit 2,2 Prozent. In den übrigen 5.309 Fällen (im Vorjahr: 5.912 Fälle) wurden andere Entscheidungen – ganz überwiegend Einstellungen des Verfahrens – getroffen.

Die Zahl der jugendlichen Verurteilten ist mit 981 im Jahr 2022 geringer als im Vorjahr, in welchem 1.090 Jugendliche verurteilt wurden.

Nach allgemeinem Strafrecht wurden 27.627 Personen verurteilt. Das bedeutet gegenüber dem Jahr 2021 mit 28.243 verurteilten Personen eine geringfügige Abnahme um circa 2 Prozent.

Bei den verhängten Sanktionen stellt sich das Verhältnis von Freiheitsstrafen zu Geldstrafen wie folgt dar:

Zu Freiheitsstrafen wurden im Jahr 2022 insgesamt 4.636 Personen, gleichbedeutend mit einem Anteil von rund 17 Prozent, verurteilt. Im Vorjahr waren es 5.187 Personen. Die meisten Freiheitsstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt, und zwar rund 74 Prozent. 2022 waren dies 3.422 Fälle, 2021 3.779.

Zu Geldstrafen wurden 22.990 Personen – also etwa 83 Prozent – verurteilt.

Bei den verhängten Freiheitsstrafen überwiegen wie in den Vorjahren die Freiheitsstrafen mit einer Dauer bis zu einem Jahr. 2022 waren dies etwa 68 Prozent.

Nach Jugendstrafrecht wurden insgesamt 2.226 – 1.245 heranwachsende und 981 jugendliche – Personen verurteilt. Gegenüber 2.454 Verurteilten im Jahr 2021 bedeutet dies eine (weitere) Abnahme um 9,3 Prozent.

426-mal musste eine Jugendstrafe verhängt werden, was gegenüber dem Vorjahr mit 509 eine weitere Abnahme bedeutet. In rund 60 Prozent der Fälle, nämlich bei 256 Verurteilten, konnten diese Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Auch die Zahl der zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten Personen ist gegenüber dem Vorjahr gesunken, und zwar von 210 im Jahr 2021 auf 170 im Jahr 2022.

Beim Entzug der Fahrerlaubnis bzw. der Verhängung eines Fahrverbotes sind unterschiedliche Entwicklungen zum Vorjahr zu verzeichnen:

Die Fahrerlaubnis wurde im Jahr 2022 insgesamt 5.099-mal entzogen; 2021 waren es 4.533 Fälle. Hier haben wir also einen Anstieg zu verzeichnen. Außerdem wurde 1.534-mal ein Fahrverbot verhängt. Im Jahr 2021 waren es dagegen insgesamt 1.571 Fahrverbote.

Welche Delikte lagen den Verurteilungen zugrunde?



Wegen Straftaten im Straßenverkehr wurden 8.299 – also etwas mehr als ein Viertel – aller Verurteilten in der Strafverfolgungsstatistik 2022 erfasst. 2021 waren wegen solcher Delikte insgesamt 7.793 Personen verurteilt worden. Diese Delikte nehmen damit wie im Vorjahr – vor den „anderen Vermögensdelikten“ – den größten Anteil der Verurteilten ein. So wurden zum Beispiel 1.456 Personen, also knapp 5 Prozent aller Verurteilten, wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) verurteilt (Vorjahr: 1.417); wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) wurden 2.809 (9,4 Prozent) verurteilt (Vorjahr: 2.374).

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist der auffällige Anstieg von Verurteilungen wegen verbotener Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB): Wurden im Jahr 2020 insgesamt 37 Personen wegen solcher Kraftfahrzeugrennen verurteilt, waren es im Jahr 2021 bereits 64 und im Jahr 2022 insgesamt 96 Personen. Von diesen waren 91 Verurteilte männlich und insgesamt 75 im Alter unter 30 Jahren.

Einen großen Anteil (mit 23,8 Prozent) an den Verurteilungen nehmen wie im Vorjahr die sogenannten „anderen Vermögensdelikte“ - vor allem Betrug, Untreue, Hehlerei – ein. So stellen allein die 3.569 Verurteilten wegen Betruges (§ 263 StGB) ca. 12 Prozent aller Verurteilten (Vorjahr: 3.842).

Wegen § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen) wurden 2022 insgesamt 858 Personen verurteilt. Hier gab es einen weiteren Rückgang gegenüber 2021 mit 927 Verurteilungen.

Diesem Rückgang steht eine Zunahme von Verurteilungen im Bereich der Urkundsdelikte (§§ 267 – 282 StGB) gegenüber: Diese Verurteilungen stiegen von 1.034 im Jahr 2020, über 1.055 im Jahr 2021 auf insgesamt 1.593 im Jahr 2022. Zunahmen sind insbesondere bei Verurteilungen wegen des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse zur Täuschung im Rechtsverkehr (§ 279 StGB) von vier im Jahr 2021 auf insgesamt 15 im Jahr 2022 festzustellen sowie bei der „allgemeinen“ Urkundenfälschung nach § 267 StGB. Hier ist ein Anstieg von 928 im Jahr 2021 auf 1.437 Verurteilungen im vergangenen Jahr zu verzeichnen – mithin um 55 Prozent.

Die Zahl der Verurteilten wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz betrug für 2022 insgesamt 3.372. Damit wurden die hohen Verurteilungszahlen der letzten drei Jahre (2021: 3.728; 2020: 3.740; 2019: 3.593) nicht wieder erreicht.

So ist auch die Zahl der wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln verurteilten Personen im Jahr 2022 gesunken, und zwar auf nun 1.889 (2021: 2.025), eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr um ca. 7 Prozent.

In 751 Fällen (2021: 942) erfolgten die Verurteilungen wegen Verstößen gegen § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (Unerlaubter Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe etc. von Betäubungsmitteln).

Auch bei Straftaten nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG (Unerlaubtes Handeltreiben mit, Herstellen, etc. von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge) hat sich die Zahl verurteilter Personen von 502 im Vorjahr auf 477 im Jahr 2022 verringert.

Rückgänge gab es auch in den Kategorien „Diebstahl und Unterschlagung“ sowie den „Straftaten gegen die Person“.

Die Verurteilungen wegen Diebstahl und Unterschlagung gingen von 3.334 im Jahr 2021 auf 3.077 zurück; ein Minus von 7,7 Prozent. Dabei waren die Verurteilungen wegen „einfachen“ Diebstahls (§ 242 StGB) mit 2.251 gegenüber den Vorjahren deutlich rückläufig (2021: 2.429).

Auch bei den übrigen Diebstahlsdelikten (§§ 243-244a StGB) ist für 2022 wieder ein deutlicher Rückgang (von 709 Verurteilten im Jahr 2021) auf nun 616 Verurteilte zu verzeichnen.

Bei den Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt war ebenfalls eine Abnahme zu verzeichnen (2021: 1.493; 2022: 1.335 Verurteilte).

Auch bei den Straftaten gegen die Person lässt sich ein Rückgang feststellen. 2022 gab es 3.845 Verurteilungen gegenüber 4.247 im Jahr 2021.

Es handelt sich insbesondere um die Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, aber auch um die Beleidigungsdelikte und Straftaten der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs.

Straftaten gegen das Leben; „Gewaltdelikte“

Wegen Mordes waren für 2022 drei Verurteilungen (jeweils zu lebenslanger Freiheitsstrafe) ausgewiesen, wegen versuchten Mordes zwei (insoweit keine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe) und wegen Totschlags 15 Verurteilungen.

Die Zahlen wegen Tötungsdelikten (insgesamt 20) sind damit im Vergleich zum Vorjahr (2021: insgesamt 17) zwar wieder angestiegen; sie liegen aber unter den Werten für 2020 (28) und 2019 (39). Aufgrund der geringen absoluten Fallzahlen sind hier jedoch Schwankungen – in beide Richtungen – nicht ungewöhnlich.

Die Zahl der Verurteilungen wegen „Gewaltdelikten“ betrug im Jahr 2022 insgesamt 2.079, also 7,0 Prozent aller Verurteilten, gegenüber 2021 mit 2.413 Verurteilungen. Damals betrug der Anteil an allen Verurteilungen noch 7,9 Prozent. Die absolute Zahl solcher Verurteilungen ist damit – einem langjährigen Trend folgend – erneut gesunken und auf dem niedrigsten Stand der letzten 25 Jahre.

Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die geringere Zahl von Verurteilungen wegen „einfacher“ Körperverletzung (von 1.295 im Vorjahr auf 1.134 im Jahr 2022) und gefährlicher Körperverletzung (von 816 auf 692) zurückzuführen. Auch bei den Raubdelikten ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang von 247 auf 210 Verurteilte zu verzeichnen.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184i StGB) wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 insgesamt 462 Personen (darunter auch fünf Frauen) verurteilt, also 25 Personen weniger als im Vorjahr (2021: 487; 2020: 470). Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um ca. 5 Prozent dar.

Der hohe Wert des Jahres 2008 (damals: 504 Verurteilte) und die ebenfalls recht hohen Werte der beiden letzten Jahre 2020 (470) und 2021 (487) wurden zwar nicht wieder erreicht; die 462 Verurteilungen stellen dennoch den dritthöchsten Wert der letzten zehn Jahre dar.

Von den Verurteilungen entfallen 78 (Vorjahr: 112) auf den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176-176d StGB), 56 (Vorjahr: 64) auf sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) und 221 (Vorjahr: 196) auf die Verbreitung pornografischer Schriften nach §§ 184 ff. StGB (dabei in 182 Fällen kinderpornografische Schriften).

77 Verurteilungen (Vorjahr: 54) erfolgten wegen sexueller Belästigung (§ 184i StGB). Verurteilungen nach § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) wurden – wie in den Vorjahren – nicht registriert. Auch zu dem neuen § 184l StGB (Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild) sind keine Verurteilungen ausgewiesen. Für § 184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, das sogenannte „Upskirting“) ist eine Verurteilung (eines Jugendlichen) erfasst.

Der Strafverfolgungsstatistik lassen sich Angaben über rechtsextremistische/ausländerfeindliche Straftaten nicht entnehmen, da sie keine Angaben über die einer abgeurteilten Straftat zugrundeliegende Motivation enthält.

Bei einzelnen Delikten bzw. Deliktsgruppen kann jedoch aufgrund der Art ihrer Tatbestände davon ausgegangen werden, dass hier auch bzw. ganz überwiegend rechtsextremistische/ausländerfeindliche Straftaten abgeurteilt wurden:

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die §§ 84 bis 91 Strafgesetzbuch (Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats) – überwiegend §§ 86, 86a Strafgesetzbuch (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Hier kam es im Jahr 2022 zu insgesamt 53 Verurteilungen. 2021 waren es 61 Verurteilungen.

Eine deutliche Zunahme der Verurteilungen war im Bereich der Volksverhetzung (§ 130 StGB) zu verzeichnen: Hier wurden im Jahr 2022 38 Personen verurteilt; im Jahr 2021 waren es 26 Personen.

Die (erfasste) ausländische Bevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug zum 31.12.2021 insgesamt 501.138, was einen Anteil von 12,2 Prozent (Vorjahr: 12,5%) an der Gesamtbevölkerung des Landes (4.106.485) ausmachte.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 9.244 (Vorjahr: 9.075; 2020: 9.722) Ausländer oder Staatenlose in Rheinland-Pfalz verurteilt, also circa 1,8 Prozent der erfassten ausländischen Bevölkerung.

Ihr Anteil an allen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 verurteilten Personen betrug 31,0 Prozent. 2021 waren es 29,6 Prozent.

8.862 dieser Personen (Vorjahr: 8.664) wurden nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, davon 1.108 - also weniger als 2021 (1.208) - zu einer Freiheitsstrafe.

Weitere 382 Personen – im Vorjahr 411 Personen – wurden nach Jugendstrafrecht verurteilt, davon wiederum 80 (Vorjahr: 119) zu einer Jugendstrafe.

Als häufigste Delikte sind auch hier zu verzeichnen:

- Straftaten im Straßenverkehr mit 2.838 Personen gegenüber 2.607 in 2021;*
- Diebstahl gemäß § 242 StGB: 884 Personen im Vergleich zu 865 im Jahr 2021,*

- *Betrug gemäß § 263 StGB mit 1.026 Personen, während es 2021 insgesamt 1.030 Verurteilte waren.*

Wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden 585 (Vorjahr: 669) ausländische oder staatenlose Personen verurteilt.

115 der Verurteilten wegen Sexualdelikten waren Nichtdeutsche oder Staatenlose, was einem Anteil von 24,9 Prozent entspricht. Im Jahr 2021 waren es 111 Verurteilte, damals ein Anteil von 22,8 Prozent.

Abschließend darf ich ausführen:

Die Zahlen zeigen auf, dass die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz auch im Jahr 2022 zuverlässig und auf einem hohen Niveau ihrer wichtigen Aufgabe im Bereich der Strafverfolgung nachgekommen sind. Insbesondere schwere Verbrechen, die das Sicherheitsgefühl der Menschen besonders berühren, und Gewaltdelikte werden konsequent verfolgt und bestraft.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin